



Amtssigniert. SID2024041215548
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte

**Verkehr / Sicherheit /
Personenstandswesen**

Mag. Elisabeth Singer

Telefon +43 5672 6996 5690

Fax +43 5672 6996 745605

bh.reutte@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Verkehrsüberlastung B 179 Fernpassstraße;
Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge zur Vermeidung des Ausweichverkehrs 2024/2025 -**

Verordnung

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

RE-VK-STVO-136/447-2024

Reutte, 22.04.2024

Da auf Grund bisheriger Verkehrsbeobachtungen und Verkehrserfahrungen während der im Folgenden angeführten Zeiträumen infolge verstärktem Ausflugs- und Reiseverkehrs Ausweichverkehre von der B 179 Fernpassstraße auf das dafür nicht geeignete niederrangige Straßennetz zu erwarten sind, erlässt die Bezirkshauptmannschaft Reutte zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs am niederrangigen Straßennetz auf Grund der Bestimmung der §§ 44a Abs. 1 und 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 129/2023, folgende

Verordnung

§ 1

Fahrverbot auf der L 288 Pinswanger Straße

- (1) Auf der L 288 Pinswanger Straße wird in Fahrtrichtung Süden von km 6,250 + 35 m bis km 0,0 vom 09.05.2024 bis 02.06.2024, vom 06.07.2024 bis 08.09.2024, vom 05.10.2024 bis 06.10.2024, vom 21.12.2024 bis 27.04.2025 an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 03.10.2024 jeweils in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr ein „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ gemäß § 52 lit. a Z. 6c StVO 1960 verfügt.
- (2) Vom Verbot nach Abs. 1 **ausgenommen ist der Anrainerverkehr nach Pinswang.**
- (3) Diese Verordnung tritt gemäß § 44a Abs. 3 StVO 1960 mit Anbringung oder Sichtbarmachung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 6c StVO 1960 „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ samt entsprechender Zusatztafel (Geltungszeitraum und Ausnahme) in Kraft.

- (4) Die Aufstellung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrszeichen hat durch den Straßenerhalter (Baubezirksamt Reutte) zu erfolgen. Dieser hat den Zeitpunkt der Aufstellung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrszeichen der Bezirkshauptmannschaft Reutte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 2

Fahrverbot auf der L 69 Reuttener Straße

- (1) Auf der L 69 Reuttener Straße wird in Fahrtrichtung Süden von km 9,750 bis zum Kreisverkehr Wiesbichl in Pflach vom 09.05.2024 bis 02.06.2024, vom 06.07.2024 bis 08.09.2024, vom 05.10.2024 bis 06.10.2024, vom 21.12.2024 bis 27.04.2025 an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 03.10.2024 jeweils in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr ein „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ gemäß § 52 lit. a Z. 6c StVO 1960 verfügt
- (2) Vom Verbot nach Abs. 1 **ausgenommen ist der Anrainerverkehr in den Talkessel Reutte, Lechtal und Tannheimer Tal.**
- (3) Diese Verordnung tritt gemäß § 44a Abs. 3 StVO 1960 mit Anbringung oder Sichtbarmachung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 6c StVO 1960 „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ samt entsprechender Zusatztafel (Geltungszeitraum und Ausnahme) in Kraft.
- (4) Die Aufstellung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrszeichen hat durch den Straßenerhalter (Baubezirksamt Reutte) zu erfolgen. Dieser hat den Zeitpunkt der Aufstellung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrszeichen der Bezirkshauptmannschaft Reutte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 3

Fahrverbot auf der L 288-0-A1 Pinswanger Straße

- (1) Auf der L 288-0-A1 Pinswanger Straße wird in Fahrtrichtung Pflach ab der Einmündung der Abfahrtsrampe B179-43-R3 bis zum Kreisverkehr Wiesbichl in Pflach vom 09.05.2024 bis 02.06.2024, vom 06.07.2024 bis 08.09.2024, vom 05.10.2024 bis 06.10.2024, vom 21.12.2024 bis 27.04.2025 jeweils an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 03.10.2024 in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr ein „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ gemäß § 52 lit. a Z. 6c StVO 1960 verfügt.



- (2) Vom Verbot nach Abs. 1 **ausgenommen ist der Anrainerverkehr in den Talkessel Reutte, Lechtal und Tannheimer Tal.**

- (3) Diese Verordnung tritt gemäß § 44a Abs. 3 StVO 1960 mit Anbringung oder Sichtbarmachung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 6c StVO 1960 „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ samt entsprechender Zusatztafel (Geltungszeitraum und Ausnahme) in Kraft.
- (4) Die Aufstellung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrszeichen hat durch den Straßenerhalter (Baubezirksamt Reutte) zu erfolgen. Dieser hat den Zeitpunkt der Aufstellung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrszeichen der Bezirkshauptmannschaft Reutte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Fahrverbot auf der Zufahrtsstraße nach Heiterwang

- (1) Auf der Zufahrtsstraße nach Heiterwang (Gemeindestraße Gp.Nr. 1475 und 14714/1, KG Heiterwang) wird in Fahrtrichtung Norden ab dem Recyclinghof Heiterwang bis zur Einmündung in die L 355 Heiterwanger-See-Straße vom 09.05.2024 bis 02.06.2024, vom 06.07.2024 bis 08.09.2024, vom 05.10.2024 bis 06.10.2024, vom 21.12.2024 bis 27.04.2025 an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 03.10.2024 jeweils in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr ein „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ gemäß § 52 lit. a Z. 6c StVO 1960 verfügt.



- (2) Vom Verbot nach Abs. 1 **ausgenommen ist der Anrainerverkehr nach Heiterwang.**
- (3) Diese Verordnung tritt gemäß § 44a Abs. 3 StVO 1960 mit Anbringung oder Sichtbarmachung der Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 6c StVO 1960 „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ samt entsprechender Zusatztafel (Geltungszeitraum und Ausnahme) in Kraft.
- (4) Die Aufstellung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrszeichen hat durch den Straßenerhalter (Gemeinde Heiterwang) zu erfolgen. Dieser hat den Zeitpunkt der Aufstellung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrszeichen der Bezirkshauptmannschaft Reutte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Singer